

AZ: sse-12212/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Stromsperre sowie über daraus resultierende Entschädigungs- und Rückzahlungsansprüche.

Die Beschwerdeführerin bezieht von der Beschwerdegegnerin Strom. Seit Lieferbeginn am 28.02.2024 wies das Vertragskonto der Beschwerdeführerin fortlaufend Zahlungsrückstände auf. Am 27.05.2025 schlossen die Beteiligten eine Abwendungsvereinbarung in Form einer Ratenzahlung. Nachdem eine Rate im Juni 2025 nur teilweise geleistet worden war (es verblieb einem Differenzbetrag i.H.v. 1,00 EUR), übersandte die Beschwerdegegnerin unter dem 11.07.2025 ein Schreiben, mit dem sie die Deaktivierung der Vereinbarung erklärte und die Sperrung der Versorgung zum 28.07.2025 ankündigte.

Am 30.07.2025 wurde die Stromversorgung unterbrochen. Der offene Gesamtsaldo belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 952,29 EUR. Am 31.07.2025 leistete die Beschwerdeführerin eine Zahlung von 800,00 EUR und übermittelte der Beschwerdegegnerin um 17:40 Uhr den Überweisungsbeleg. Die Beschwerdegegnerin beauftragte am Folgetag (Freitag) um 07:31 Uhr den Netzbetreiber mit der Entsperrung. Nach dem dazwischenliegenden Wochenende wurde die Versorgung am Montag, den 04.08.2025, wiederhergestellt.

Die Beteiligten streiten insbesondere auch um die Zustellung verfahrensrelevanter Ankündigungsschreiben; beginnend im Mai 2025 und fortlaufend.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Stromsperre sei rechtswidrig gewesen. Sie habe die im Mai 2025 datierte Mahnung nebst Sperrandrohung nicht erhalten. Auch sonstige Schreiben vor dem 01.06.2025 seien ihr nicht zugegangen. Das Schreiben vom 11.07.2025 habe keine konkrete Forderungshöhe genannt, weshalb ihr die Gesamtschuld erst nach der Sperrung am 10.09.2025 offengelegt worden sei. Die Sperrung sei zudem unverhältnismäßig gewesen, da sie als alleinerziehende Mutter von fünf minderjährigen Kindern besonders schutzbedürftig sei. Die Zahlung der 800,00 EUR sei unter unzulässigem Druck erfolgt.

Die Beschwerdeführerin beantragte zuletzt sinngemäß,

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, anzuerkennen, dass die Unterbrechung der Stromversorgung vom 30.07.2025 bis zum 04.08.2025 rechtswidrig war;

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die geleisteten 800,00 EUR an die Beschwerdeführerin zurückzuzahlen;

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für immaterielle Schäden an die Beschwerdeführerin zu zahlen;

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Sperr- und Mahnkosten zu stornieren und eine korrigierte Abrechnung zu erstellen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie vertritt die Ansicht, die Sperrung sei unter Wahrung der Fristen des § 19 StromGVV erfolgt. Sie habe unter dem 16.05.2025 eine Mahnung nebst Sperrandrohung unter Nennung eines Betrags von 979,99 EUR postalisch an die Beschwerdeführerin versandt. Da kein Rücklauf durch die Post erfolgt sei, sei der Zugang zu vermuten. Die Beschwerdeführerin habe zudem auf die tagesgleich per E-Mail angebotene Abwendungsvereinbarung reagiert. Die Entsperrung sei unverzüglich nach dem Teilzahlungseingang aus Kulanz veranlasst worden.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die von der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 30.07.2025 bis zum 04.08.2025 vorgenommene Unterbrechung der Stromversorgung war rechtswidrig.

Die Beschwerdegegnerin mag in materieller Hinsicht zur Unterbrechung der Stromversorgung grundsätzlich berechtigt gewesen sein.

Gemäß § 41f Abs. 3 Nr. 1 EnWG darf die Belieferung unterbrochen werden, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, die mindestens das Doppelte des monatlichen Abschlags ausmachen, mindestens jedoch 100,00 EUR erreichen. Zum Sperrzeitpunkt belief sich der Rückstand auf 952,29 EUR, womit die gesetzliche Bagatellgrenze deutlich überschritten war. Die Beschwerdeführerin war ihrer Verpflichtung aus der gemäß § 41g EnWG getroffenen Abwendungsvereinbarung nicht vollständig nachgekommen. Da bereits die Unterschreitung einer Rate (hier um einen Differenzbetrag von 1,00 EUR) den Verzug mit der Restschuld begründet, lebte die sofortige Fälligkeit der Gesamtforderung wieder auf. Eine positive Zahlungsprognose war angesichts der seit Lieferbeginn bestehenden Rückstände nicht ersichtlich. Die Sperrung war damit materiell-rechtlich als ultima ratio dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die Unterbrechung der Stromversorgung erweist sich jedoch als formell rechtswidrig.

Nach der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes muss eine Unterbrechung dem Kunden mindestens vier Wochen vorher angedroht werden. Die Beschwerdegegnerin trägt hierfür, in Anlehnung an § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die volle Darlegungs- und Beweislast.

Die Beschwerdeführerin bestreitet den Erhalt der Androhung vom 16.05.2025. Der schlichte Hinweis der Beschwerdegegnerin auf den postalischen Versand ohne Rückläufer genügt nicht. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2009 – VIII ZR 107/08) gibt es keinen Anscheinsbeweis für den Zugang einfacher Briefe. Da die Beschwerdegegnerin keinen Zustellnachweis erbringen kann, gilt die vierwöchige Androhungsfrist als nicht wirksam in Gang gesetzt. Zudem schreibt § 41f Abs. 4 EnWG vor, dass die Androhung Informationen über lokale Hilfsangebote und Beratungsstellen erhalten muss. Ein Nachweis, dass dieser gesetzlich geforderte Inhalt der Beschwerdeführerin tatsächlich

zugang, fehlt ebenso. Die weiteren Voraussetzungen, die tatsächliche Sperrung acht Werktagen im Voraus anzukündigen (hier Schreiben vom 11.07.2025), setzt eine wirksame vorausgegangene vierwöchige Androhung voraus. Da die erste Stufe des Mahnverfahrens mangels Zugangsbeweis rechtlich nicht existiert, kann die nachfolgende Ankündigung die Rechtswidrigkeit der Maßnahme nicht mehr heilen.

Darüber hinaus dürfte die Unterbrechung der Sperrandrohung selbst bei Unterstellung eines wirksamen Zugangs rechtswidrig sein, da sie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 41f Abs. 1 S. 2 EnWG verstoßen hat. Zwar führt der Differenzbetrag von lediglich 1,00 EUR bei der letzten Ratenzahlung rein formal dazu, dass der Beschwerdeführerin gegen die Bedingungen der Abwendungsvereinbarung verstoßen hat. Dieser minimale Verstoß löste gemäß der vertraglichen Vereinbarung die sofortige Fälligkeit der gesamten Restschuld von 952,29 EUR aus und stellte damit die materielle Sperrfähigkeit formal wieder her. Jedoch steht die daraufhin unmittelbar eingeleitete Stromsperre im Widerspruch zum gesetzgeberischen Zweck des § 41f Abs. 1 S. 2 EnWG: Ziel ist die nachhaltige Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen durch sozialverträgliche Ratenzahlungen. Wenn ein Kunde oder eine Kundin über einen längeren Zeitraum ihren Verpflichtungen nachkommt und die Vereinbarung letztlich an einer Bagatelldifferenz von 1,00 EUR scheitert, stellt die sofortige Vollstreckung der Sperre eine unbillige Härte dar. Die Beschwerdegegnerin hätte vor Einleitung der Sperre im Rahmen ihrer aus § 41f Abs. 1 S. 2 EnWG resultierenden gesteigerten Sorgfaltspflichten prüfen müssen, ob es sich bei dem Fehlbetrag um ein bloßes Versehen oder eine dauerhafte Zahlungsunwilligkeit handelt. Ein automatisches „Hinfälligwerden“ der Vereinbarung mit anschließender Sperrung ohne erneute Kontaktaufnahme bei einem so geringen Differenzbetrag ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren.

Ungeachtet obiger Ausführungen hat die Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Rückzahlung i.H.v. 800,00 EUR.

Unabhängig von der formellen Rechtswidrigkeit der Stromsperre bestand zum Zeitpunkt der Zahlung ein fälliger und unbestrittener Zahlungsanspruch der Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin in Höhe von 952,29 EUR aus dem Energielieferverhältnis. Die Zahlung erfolgte mit Rechtsgrund, da sie der Tilgung dieser tatsächlichen Stromschuld diente. Ein Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung scheidet daher aus. Selbst wenn die Sperre als unzulässiger Druck gewertet würde, führt dies nicht zur Rückzahlung einer faktisch bestehenden Schuld. Die Zahlung bewirkte die (teilweise) Erfüllung einer wirksamen Verbindlichkeit. Ein ggf. bestehender Schadensersatzanspruch wegen der rechtswidrigen Sperre richtet sich auf Ersatz eines entstandenen Schadens, nicht aber auf Rückgewähr rechtmäßig geschuldeter Entgelte für bereits verbrauchten Strom.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung für immaterielle Schäden.

Ein Anspruch auf Geldersatz für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, setzt gemäß § 253 Abs. 1 BGB eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung voraus. Eine solche ist für Verletzungen vertraglicher Pflichten aus einem Energielieferverhältnis nicht vorgesehen. Die rechtswidrige Unterbrechung der Stromversorgung stellt zwar eine erhebliche Unannehmlichkeit dar, begründet jedoch ohne Nachweis einer daraus resultierenden Gesundheitsverletzung (§ 253 Abs. 2 BGB) keinen Schmerzensgeldanspruch. Die Beschwerdeführerin hat über die allgemeine Belastungssituation als Alleiner-

ziehende hinaus keine konkreten, über das übliche Maß einer Leistungsstörung hinausgehenden immateriellen Beeinträchtigungen dargelegt, die eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen rechtfertigen könnten. Darüber hinaus ist das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG als effizientes, schriftliches Verfahren ausgestaltet, das keine förmliche Beweisaufnahme (beispielsweise durch Zeugenvernehmung oder medizinische Sachverständigengutachten) vorsieht. Die Feststellung und Bewertung immaterieller Schäden, insbesondere die Abgrenzung zwischen bloßem Ärger und einer entschädigungspflichtigen psychischen Beeinträchtigung, entzieht sich daher der Prüfungskompetenz der Schlichtungsstelle Energie. Da diese zudem nicht über die prozessualen Mittel eines Zivilgerichts verfügt, um die Ursächlichkeit und Schwere der behaupteten immateriellen Beeinträchtigung verlässlich zu ermitteln, kann eine darauf gestützte Entschädigung im Rahmen einer Schlichtungsempfehlung nicht ausgesprochen werden.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erstattung von Sperr- und Mahnkosten.

Da die Unterbrechung der Stromversorgung mangels Zugangsbeweis der Sperrandrohung und aufgrund eines Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip rechtswidrig war, fehlt für die Erhebung von Sperr- und Mahnkosten die vertragliche Grundlage. Deshalb sind diese von der Beschwerdegegnerin zu stornieren und an die Beschwerdeführerin zurückzuzahlen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin erkennt an, dass die von ihr durchgeführte Unterbrechung der Stromversorgung im Zeitraum vom 30.07.2025 bis zum 04.08.2025 rechtswidrig gewesen war.
2. Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich zudem, binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Schlichtungsempfehlung, sämtliche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Stromversorgung angefallenen Sperr- und Mahnkosten zu stornieren und der Beschwerdeführerin hierüber eine korrigierte Abrechnung zu erteilen; bereits gezahlte Sperr- und Mahnkosten sind zu erstatten.
3. Die Beschwerdeführerin erkennt an, dass ihr darüber hinaus aus dem Sperrvorgang und der daraufhin erfolgten Zahlung von 800,00 EUR keine (Rück-) Zahlungsansprüche gegen die Beschwerdeführerin zustehen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13.03.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau